

Erwerbsersatz bei Mutterschaft

Abstimmung zur Revision des Erwerbsersatzgesetzes (EOG)

30. August 2004 Nummer 31 5. Jahrgang

dossierpolitik

Vierter Anlauf für einen bezahlten Mutterschaftsurlaub

Mit der Abstimmung vom 26. September 2004 über die Revision des Erwerbersatzgesetzes soll die Schweiz im vierten Anlauf zu einem bezahlten Mutterschaftsurlaub für erwerbstätige Mütter kommen. Erwerbstätige Frauen erhalten damit einen Schutz vor Lohnausfall bei Mutterschaft. Gleichzeitig werden Lohnersatz und Entschädigungen von Dienstleistenden verbessert und die EO-Leistungen an die Armee reform XXI angepasst.

Die Schweiz ist das einzige Land in Europa ohne Mutterschaftsversicherung. Seit 1945 besteht ein klarer Verfassungsauftrag zur Einführung einer Mutterschaftsversicherung. Die 1999 vom Volk und den Kantonen angenommene Bundesverfassung sieht die Einrichtung einer Mutterschaftsversicherung weiterhin vor. Dreimal wurden Vorlagen der Bundesversammlung vom Volk bereits abgelehnt.

Vorlagen für eine Mutterschaftsversicherung

Bei den Sonderschutzbestimmungen für erwerbstätige schwangere Frauen und Wöchnerinnen ging die Schweiz geradezu pionierhaft vor, als sie in den ersten Fabrikgesetzen Ende des 19. Jahrhunderts Ruhezeiten vorschrieb.

Die „Lex Forrer“ (Bundesgesetz betreffend die Kranken- und Unfallversicherung mit Einschluss der Militärversicherung), die für Schwangere und Wöchnerinnen neben dem „normalen Schutz“ im Krankheitsfall auch den Anspruch auf ein Wöchnerinnengeld vorsah, wurde 1900 allerdings vom Volk in einer Referendumsabstimmung abgelehnt.

Zwar ist im 1918 in Kraft tretenden eidgenössischen Kranken- und Unfallversicherungsgesetz (KVUG) festgehalten, dass jede Frau Anspruch auf mindestens sechs Wochen Pflegeleistungen nach der Geburt hat. Doch nur wenige Frauen waren zu jener Zeit überhaupt einer Krankenkasse angeschlossen.

In den Kriegsjahren stand die Schaffung einer Alters- und Hinterbliebenenversicherung im Vordergrund, sodass erst die familienpolitischen Bestrebungen katholisch-konservativer Kreise 1945 zum verfassungsrechtlichen Auftrag, eine Mutterschaftsversicherung zu schaffen, führten.

Verfassungsauftrag

Der bundesrätliche Gegenvorschlag für einen Familienschutzartikel (Art. 34quinquies Abs. 4 der Bundesverfassung) wurde am 25. November 1945 mit 76 Prozent Ja-Stimmen angenommen.¹ Der Verfassungsartikel beauf-

tragte den Gesetzgeber mit der Einrichtung einer Mutterschaftsversicherung und übertrug ihm

1. die Kompetenz, diese allgemein oder für einzelne Bevölkerungsgruppen obligatorisch zu erklären;
2. die Befugnis, auch Personen, die nicht in den Genuss der Versicherungsleistungen kommen, zur Zahlung von Beiträgen zu verpflichten;
3. die Möglichkeit, Bundesbeiträge zu gewähren, deren Höhe von angemessenen Leistungen der Kantone abhängig gemacht werden können.

„Für eine soziale Krankenversicherung“

Das von der Sozialdemokratischen Partei und dem Gewerkschaftsbund eingereichte Volksbegehren „Für eine soziale Krankenversicherung“ wurde in der Volksabstimmung vom 8. Dezember 1974 verworfen. Es sah ein allgemeines Versicherungsobligatorium, volle Pflegeleistungen bei Mutterschaft und während des Mutterschaftsurlaubs ein Taggeld von mindestens 80 Prozent des bisherigen Lohns vor.

„Für einen besseren Schutz der Mutterschaft“

Die 1980 eingereichte Volksinitiative „Für einen besseren Schutz der Mutterschaft“ verlangte einen Mutterschaftsurlaub von 16 Wochen mit vollem Lohnersatz für Erwerbstätige bzw. angemessenem Taggeld für Nichterwerbstätige, einen Elternurlaub von mindestens neun Monaten mit Kündigungsschutz und einkommensabhängigen Versicherungsleistungen und schliesslich die Deckung aller Arzt-, Pflege- und Spitalkosten. Die Finanzierung sollte nach dem Prinzip der AHV über Lohnprozente und Beiträge der öffentlichen Hand erfolgen.

Am 2. Dezember 1984 wird die Volksinitiative mit einem überragenden Mehr von 84 Prozent abgelehnt.

Der Bundesrat hatte mit dem Hinweis auf die vorgeschlagene Verbesserung des Mutterschaftsschutzes im Rahmen der Teilrevision der Krankenversicherung, die

¹ „Der Bundesrat wird auf dem Wege der Gesetzgebung die Mutterschaftsversicherung einrichten. Er kann den Beitrag allgemein oder für einzelne Bevölkerungsgruppen obligatorisch erklären, und es dürfen auch Personen, die nicht in den

Genuss der Versicherungsleistungen kommen können, zu Beiträgen verpflichtet werden. Die finanziellen Leistungen des Bundes können von angemessenen Leistungen der Kantone abhängig gemacht werden.“

zahlreiche Postulate der Initiative erfüllte, das Volksbegehren ebenfalls zur Ablehnung vorgeschlagen. Doch auch die Teilrevision des Kranken- und Mutterschaftsversicherungsgesetzes wurde 1987 in einer Referendumsabstimmung mit 71 Prozent Nein-Stimmen bachab geschickt, sodass eine Regelung des Mutterschaftsschutzes weiterhin offen war.

Bundesgesetz über die Mutterschaftsversicherung

Bereits 1994 begann die Vernehmlassung zum Vorentwurf eines Bundesgesetzes über die Mutterschaftsversicherung. Die Vorlage sah Folgendes vor:

1. Obligatorische Erwerbsersatzversicherung für selbstständig und unselbstständig erwerbende Mütter;
2. 16-wöchiger Mutterschaftsurlaub nach der Geburt bzw. 4-wöchiger Adoptionsurlaub für Mutter oder Vater;
3. Fortzahlung mittels 0,4 Lohnprozenten (höchstens 0,5 Prozent, je hälftig getragen durch Arbeitgebende und Arbeitnehmende).

Die in weiten Kreisen begrüßte Vernehmlassung wurde von Arbeitgeberorganisationen abgelehnt. Kritisiert wurden der Einbezug der nicht erwerbstätigen Mütter und das Finanzierungsmodell. Die Arbeitgeber wehrten sich gegen jede Erhöhung der Arbeitgeberbeiträge.

Trotzdem stimmte das Parlament im Dezember 1998 dem Bundesgesetz über die Mutterschaftsversicherung zu. Es sah für erwerbstätige Frauen einen 14-wöchigen Mutterschaftsurlaub mit einem Erwerbsersatz von 80 Prozent vor sowie eine einmalige Grundleistung für Mütter in bescheidenen finanziellen Verhältnissen. In der Volksabstimmung vom 13. Juni 1999 wurde die Mutterschaftsversicherung mit einem Nein-Stimmen-Anteil von 61,6 Prozent klar abgelehnt.

Die bisherigen Vorlagen sind somit allesamt daran gescheitert, dass sie zum Teil masslos überladen waren, wie etwa der 1984 geforderte neunmonatige Elternurlaub, der zu weit reichende Kündigungsschutz von 1987 sowie der geforderte Adoptionsurlaub und der Einschluss auch nicht erwerbstätiger Mütter in der Vorlage von 1999.

Schutz von Müttern heute

Die Situation Ende der 90er-Jahre ist dieselbe wie noch vor 50 Jahren. Zwar sind in verschiedenen Gesetzen Schutzbestimmungen festgeschrieben, aber inhaltlich nicht aufeinander abgestimmt. Ausrichtung und Umfang von Erwerbsersatzleistungen bei Mutterschaft hängen weitgehend von der beruflichen Branche und vom Dienstalter einer Frau ab. Die minimale Lohnfortzahlungspflicht gemäss Obligationenrecht erstreckt sich auf lediglich drei Wochen und bezieht sich nur auf Angestelltenverhältnisse. Für

Frauen besteht jedoch ein gesetzliches Arbeitsverbot von acht Wochen nach der Niederkunft.

Das Arbeitsgesetz

Im Gesetz vom 13. März 1964 über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel wird der arbeitsrechtliche Schutz von Schwangeren, Wöchnerinnen und stillenden Müttern geregelt. Das Arbeitsgesetz verbietet unter anderem die Beschäftigung von Wöchnerinnen während acht Wochen nach der Niederkunft. Zudem haben schwangere Frauen und stillende Mütter, die bestimmte beschwerliche oder gefährliche Arbeiten nicht verrichten können, Anspruch auf 80 Prozent des Lohnes, soweit ihnen keine gleichwertige Ersatzarbeit zugewiesen werden kann.

Das Obligationenrecht

Die Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers bei Mutterschaft ist im Obligationenrecht (OR) vom 30. März 1911 geregelt. Die entsprechende Bedingung ist jedoch nicht mit der Dauer des Arbeitsverbots nach Arbeitsgesetz koordiniert.

Der Anspruch auf Lohnfortzahlung richtet sich gemäss Obligationenrecht und Gerichtspraxis nach dem Dienstalter: Wer die Stelle wechselt, fängt wieder bei Dienstjahr eins an.

Das OR sieht zudem seit 1989 einen Kündigungsschutz für Frauen während der ganzen Schwangerschaft und 16 Wochen nach der Niederkunft vor. Doch die kantonalen Richtlinien der Arbeitsgerichte differieren. Einige Gesamtarbeitsverträge wiederum gewähren eine grosszügige Lohnfortzahlung.

Krankenversicherungsgesetz

Das Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG) hat erhebliche Verbesserungen der Leistungen bei Mutterschaft gebracht. Die Krankenversicherung übernimmt die Kosten für die gleichen Leistungen wie bei Krankheit. Die Dauer der gesetzlichen Mutterschaftsleistungen ist im KVG von zehn auf 16 Wochen verlängert worden.

Das KVG regelt auch die freiwillige Taggeldversicherung. Erwerbstätige Frauen, die durch ihren Arbeitgeber nicht genügend versichert sind, können bei einer Krankenkasse eine (kostspielige) Taggeldversicherung abschliessen.

Kantonale Schutzbestimmungen

Nach dem Volks-Nein zur Abstimmung von 1999 versuchten verschiedene Kantone, das Problem auf kantonaler Ebene anzugehen.

Mit Gesetz vom 14. Dezember 2000 hat der Kanton Genf per 1. Juli 2001 eine Mutterschaftsversicherung ein-

geführt. Mit der Durchführung dieser Versicherung wurden die AHV-Ausgleichskassen betraut. Es handelt sich um eine obligatorische Erwerbsersatzversicherung, die von den Arbeitgebern, den Arbeitnehmern und den Selbstständigerwerbenden finanziert wird. Nichterwerbstätige sind von der Versicherung ausgeschlossen. Die Leistungen werden während 16 Wochen ab dem Tag der Niederkunft ausgerichtet.

In zehn Kantonen (LU, SZ, UR, FR, SO, VD, VS, NE, GE und JU) werden im Rahmen der Familienzulagengesetzgebung Geburtszulagen an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zum Teil auch an selbstständig Erwerbende ausgerichtet.

Zwölf Kantone (ZH, LU, GL, ZG, FR, SH, SG, GR, AG, TI, VD und NE) kennen zudem Bedarfsleistungen, die an Mütter (und zum Teil auch an Väter) bis zu einem gewissen Einkommen ausgerichtet werden und sich an das System der Ergänzungsleistungen anlehnen.

Die Erwerbsquote der Frauen mit mindestens einem Kind unter sechs Jahren ist in den letzten Jahren von 40 auf 62 Prozent gestiegen. Zwar kommen heute dank den oben genannten Regelungen viele angestellte Frauen in den Genuss weiter gehender Leistungen. Gleichwohl rechnet das Bundesamt für Sozialversicherung (BSV) vor, dass rund 30 Prozent der angestellten und tatsächlich gebärenden Frauen ungenügend gegen Lohnausfall abgesichert seien.

Revision der Erwerbsersatzordnung (EO)

Die Erwerbsersatzordnung ersetzt Personen, die Militär- oder Zivildienst leisten, einen Teil des Verdienstaufschlags. Die Versicherung ist obligatorisch und wurde 1953 eingeführt. Sie wird über Lohnbeiträge von all jenen Personen finanziert, welche auch an die AHV/IV Beiträge entrichten (also Arbeitgeber und Arbeitnehmer solidarisch zur Hälfte). Die jährlichen Einnahmen beliefen sich 2003 auf 932 Mio. Franken. Dem standen Gesamtausgaben von 703 Mio. Franken gegenüber, was einen Überschuss von 229 Mio. Franken ergab. Die Reserven der Versicherung liegen zurzeit bei rund 2,3 Mrd. Franken.

Mutterschaftsentschädigung im Rahmen der EOG-Revision

Der Nationalrat beauftragte den Bundesrat im Juni 2000 in einer Motion, ein Modell mit einem 14-wöchigen bezahlten Mutterschaftsurlaub für erwerbstätige Frauen auszuarbeiten, der während der ersten acht Wochen von den Arbeitgebern und während der verbleibenden sechs Wochen aus der Erwerbsersatzordnung oder in anderer Form finanziert wird. Der Ständerat schloss sich diesem Anliegen im Dezember 2000 an.

Der Bundesrat schickte am 15. Juni 2001 zwei Vorschläge für einen bezahlten Mutterschaftsurlaub in die Vernehmlassung. Statt der vom Volk 1999 abgelehnten Versicherungslösung wurde damit eine Regelung im Obligationenrecht vorgeschlagen. Die beiden Varianten unterschieden sich in der Dauer des Lohnanspruchs.

Gegenüberstellung der aktuellen und der künftigen Regelung

Erwerbsersatz bei Mutterschaft	Heutige Regelung	Neue Regelung (Art. 16b EOG)
Anspruchsvoraussetzungen	Nach OR: – Für mindestens drei Monate eingegangenes Arbeitsverhältnis oder dreimonatige Erwerbstätigkeit – Ungekündigtes Arbeitsverhältnis Lohnfortzahlung nicht bereits konsumiert, z.B. wegen Krankheit oder Unfall	Vor Geburt des Kindes: – Mindestens neun Monate AHV-versicherungspflichtig – Davon mindestens fünf Monate erwerbstätig
Höhe	Unterschiedlich, je nach Regelung im Einzelarbeitsvertrag, GAV oder öffentlichen Recht	80 Prozent des vor der Niederkunft erzielten durchschnittlichen Einkommens
Dauer	Nach OR abhängig von Dauer des Arbeitsverhältnisses: – Im 1. Jahr mindestens drei Wochen – Ab dem 2. Jahr entsprechend kantonaler Gerichtspraxis erhöht (Basler, Berner oder Zürcher Skala)	Unabhängig von Dauer des Arbeitsverhältnisses: – Bis zur (teilweisen oder vollständigen) Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit – Längstens jedoch 14 Wochen
Kosten	Rund 382 Mio. Franken	Rund 483 Mio. Franken
Finanzierung	Vor allem Arbeitgeber	– EO-Fondsreserven – Paritätisch durch Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge

Bei Variante 1 ist der bezahlte Urlaub abhängig von der Beschäftigungsdauer beim jeweiligen Arbeitgeber; im ersten und zweiten Dienstjahr beträgt er acht Wochen, im achten Dienstjahr wird das Maximum von 14 Wochen erreicht. Bei Variante 2 erhalten alle erwerbstätigen Mütter zwölf Wochen Urlaub bei vollem Lohn. Bei beiden Varianten tragen die Arbeitgeber die gesamten Kosten.

Parlamentarische Initiative „Revision Erwerbsersatzgesetz. Ausweitung der Erwerbsersatzansprüche auf erwerbstätige Mütter“

Zusammen mit den Nationalrätinnen Ursula Haller (SVP Bern), Jacqueline Fehr (SP Zürich) und Thérèse Meyer (CVP Freiburg) reichte Nationalrat Pierre Triponez am 19. Juni 2001 eine breit abgestützte parlamentarische Initiative im Nationalrat ein und verlangte einen Mutterschaftsurlaub, der über die Erwerbsersatzordnung (EO) bezahlt werden soll. Erwerbstätige Mütter sollen nach diesem Vorschlag während 14 Wochen nach der Geburt 80 Prozent ihres Lohnes erhalten. Die Kosten für diese Versicherungslösung würden je hälftig von Arbeitnehmenden und Arbeitgebern getragen.

Mit der Finanzierung über die EO wird keine neue Sozialversicherung geschaffen, sondern eine bestehende Sozialversicherung erweitert und ausgebaut.

Die Revision des Bundesgesetzes über die Erwerbsersatzordnung für Dienstleistende in Armee, Zivildienst und Zivilschutz wurde von den eidgenössischen Räten am 3. Oktober 2003 mit 146 zu 41 Stimmen im Nationalrat bzw. mit 31 zu 6 Stimmen im Ständerat verabschiedet.

Inhalt des revidierten Gesetzestextes

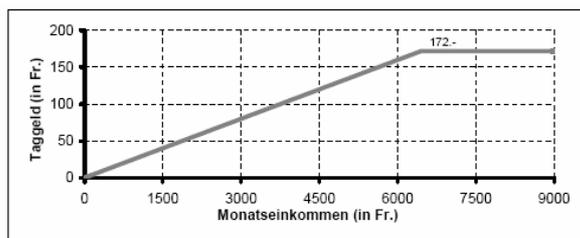
Der revidierte Gesetzestext sieht im Wesentlichen die folgenden Anpassungen vor:

- Erhöhung der Grundentschädigung von 65 auf 80 Prozent kombiniert mit einer Reduktion der Kinderzulage auf acht Prozent zwecks Vermeidung von Überentschädigungen;
- Erhöhung der Rekrutenentschädigung von heute 43 auf neu 54 Franken;
- Einführung von EO-Entschädigungen für Stellungspflichtige, die an einer Rekrutierung in einem schweizerischen Rekrutierungszentrum teilnehmen;
- Verbesserung der Entschädigungsordnung für Durchdienerkader;
- Gleichstellung der Schutzdienstleistenden während der Grundausbildung mit den Rekruten;
- 14 Wochen bezahlter Mutterschaftsurlaub für erwerbstätige Mütter;
- Der bezahlte Mutterschaftsurlaub wird in Form von Taggeldern (max. 172 Franken; Höchstbetrag wird bei einem Einkommen von 6450 Franken erreicht) ausge-

richtet, wobei sich die Entschädigungshöhe auf 80 Prozent des durchschnittlichen Erwerbseinkommens beläuft;

- Bestehende Taggeldversicherungen fallen dahin. Hingegen behalten Gesamtarbeitsverträge, die weiter gehende Leistungen vorsehen, ihre Gültigkeit;
- Anspruchsberechtigt sind Frauen, die als Arbeitnehmerinnen gelten, die im Betrieb ihres Ehemannes gegen einen Barlohn mitarbeiten oder die selbstständig erwerbend sind – somit auch Bäuerinnen;
- Der Entschädigungsanspruch beginnt am Tag nach der Niederkunft;
- Verzicht auf Kinder-, Betriebs- und Betreuungszulagen;
- Der Entschädigungsanspruch verfällt bei Wiederaufnahme der Arbeit.

Mutterschaftsentschädigung



Übersicht über heutige Kosten für bezahlte Mutterschaftsurlaube

Heutige Kosten der Arbeitgeber	353 Mio. Franken
Heutige Kosten der Arbeitnehmer (private Versicherungsprämien)	29 Mio. Franken
Total	382 Mio. Franken

Quelle: Bericht SGK-N vom 3. Oktober 2002

Auswirkungen auf die Wirtschaft

Obwohl die Schweiz bis jetzt keine eigentliche Mutterschaftsversicherung kennt, werden Mutterschaftsurlaube im Umfang von rund 382 Mio. Franken jährlich gewährt. Der Löwenanteil von 353 Mio. Franken geht zulasten der Arbeitgeber.

Die Kosten, die der Wirtschaft heute aus der Ausrichtung bezahlter Mutterschaftsurlaube erwachsen, variieren von Branche zu Branche sehr stark. Eine hohe prozentuale Belastung haben jene Wirtschaftszweige, die überdurchschnittlich viele jüngere Frauen beschäftigen.

Die Zahlungen basieren einerseits auf den Bestimmungen des OR, andererseits auf gesamt- oder einzelarbeitsvertraglichen Regelungen. Für die Finanzierung dieser Mutterschaftsurlaube sind in erster Linie die Arbeitgeber zuständig, welche die Möglichkeit haben, hierfür Taggeld-

Kosten des Mutterschaftsurlaubs (ohne Effekt Beitragserhöhung)

		Verteiler	
		Arbeitgeber	Angestellte, Selbstständigerwerbende und Nichterwerbstätige
Geltende Regelung			
– In Mio. Franken	382	353	29 (nur Arbeitnehmende)
– In Prozent der Lohnsumme	0,14	0,13	
Kosten gemäss Vorlage			
– In Mio. Franken	483	217	
– In Prozent der Lohnsumme	0,18	0,08	
Unterschied			
– In Mio. Franken	101	-136	237
– In Prozent der Lohnsumme	0,04	0,05	0,09

versicherungen abzuschliessen. Derartige Taggeldversicherungen können aber auch seitens der Arbeitnehmerinnen abgeschlossen werden.

Die jährlichen Mehrausgaben für die Mutterschaftsentschädigung, wie sie in der EO-Revision geplant sind, würden 483 Mio. Franken, diejenigen für die Dienstleistenden 62 Mio. Franken und diejenigen für die Rekrutenentschädigung 26 Mio. Franken inklusive der Anpassungen infolge Armee XXI und Bevölkerungsschutzreform von 4 Mio. Franken, insgesamt also 575 Mio. Franken betragen. Die effektiven Mehrausgaben für Mutterschaftsurlaube belaufen sich somit auf rund 101 Mio. Franken, der restliche Betrag von 382 Mio. Franken wird bloss umverteilt, bzw. anderweitig finanziert. Die Arbeitgeber hätten künftig nur noch die Hälfte der Kosten des Mutterschaftsurlaubs zu tragen. Obschon die Gesamtkosten des Mutterschaftsurlaubs geringfügig angehoben werden, entlastet sie die Arbeitgeber um rund 136 Mio. Franken.

Zur Finanzierung sollten die bestehenden Reserven des Erwerbsersatzfonds in den nächsten Jahren noch ausreichen, im Jahr 2008 müssten dann die EO-Beiträge von drei auf vier Promille und im Jahr 2011/12 von vier auf fünf Promille angehoben werden.

Die ganze Revision wird die Arbeitgeber und die Arbeitnehmer somit je ein Lohnpromille kosten, was jeweils rund 270 Mio. Franken pro Jahr ausmacht (Stand 2003).

In vielen Branchen würden die Arbeitgeber wegen der paritätischen Finanzierung im Vergleich zu heute entlastet. Eine Ausnahme bildet hier das Baugewerbe (siehe Tabelle Seite 6).

Nach der 2008 nötigen EO-Beitragserhöhung wird Berechnungen des Bundesrats zufolge die Wirtschaft langfristig 136 Mio. Franken jährlich einsparen können.

Insbesondere KMU können wegen der Umstellung auf eine paritätische Finanzierung mit einer Entlastung rechnen.

Die Befürworter

Das befürwortende Lager ist seit 1999 stärker geworden. Gewerbeverband und die FDP sind neu zu den Befürwortern aus den Reihen von SP, CVP, Liberalen und Grünen gestossen. Frauen aller grossen Parteien setzen sich für ein Ja zum Erwerbsersatz bei Mutterschaft ein. Die FDP-Frauen kämpfen an vorderster Front. Ein gemeinsames parteiübergreifendes Abstimmungskomitee wird es jedoch nicht geben.

Die Befürworter machen geltend, dass mit der Vorlage endlich der Verfassungsauftrag von 1945 erfüllt werde. Zudem bringe die Ausweitung der Erwerbsersatzansprüche auf erwerbstätige Mütter für die Wirtschaft wegen der künftig paritätischen Finanzierung eine Entlastung.

Der Mutterschutz wird als gut und kostengünstig dargestellt, weil die bisherige einseitige Lohnzahlungspflicht der Arbeitgeber gemäss OR entfällt, woraus sich für die Wirtschaft Einsparungen von 136 Mio. Franken pro Jahr ergeben. Gleichzeitig wird ein kantonaler Wildwuchs von Regelungen verhindert.

Die Gegner

Die Schweizerische Volkspartei SVP hat am 28. Juni 2003 angekündigt, gegen diese Vorlage das Referendum zu ergreifen. Es sei verantwortungslos, in der heutigen Zeit Sozialleistungen auszubauen und Steuern zu erhöhen. Auch die SVP-Frauen lehnen die Mutterschaftsversicherung ab.

Für die Gegner der Vorlage läuft das Vorhaben auf eine Missachtung des Volks-Nein von 1999 und damit auf eine Zwängerei hinaus. Die gegenwärtige schwierige Wirtschafts- und Finanzlage und die explodierenden Kosten in den Sozialwerken mahnten zur Vorsicht. Zudem sei der Verfassungsauftrag von 1945 bereits erfüllt, da Krankenkassen die unmittelbaren Kosten der Mutterschaft abdecken.

Übersicht: Belastung der verschiedenen Branchen

Branche	Heutige Belastung in Mio. Franken	in % der Lohnsumme	Neu: einheitliche Belastung
Coiffeure	1,7 Mio.	0,51%	0,08%
Uhrenindustrie	3,8 Mio.	0,25%	0,08%
Detailhandel	28,4 Mio.	0,24%	0,08%
Banken	22,5 Mio.	0,23%	0,08%
Gastgewerbe, Hotellerie	8,4 Mio.	0,15%	0,08%
Maschinenindustrie	12,0 Mio.	0,08%	0,08%
Baugewerbe	1,4 Mio.	0,01%	0,08%
Gemeinden	32,0 Mio.	0,40%	0,08%
Kantone	–	0,34%	0,08%
Bund	3,0 Mio.	0,12%	0,08%
Landesdurchschnitt	–	0,15%	0,08%

Quelle: Bericht SGK-N vom 3. Oktober 2002

Weiter wird beanstandet, dass die Mutterschaftsversicherung nur für erwerbstätige Mütter gilt und somit Frauen, die wegen ihren Kindern aus dem Erwerbsleben ausgestiegen sind, finanziell benachteiligt werden. Die Übernahme von acht Wochen bezahltem Urlaub in Form einer OR-Anpassung verdiene den Vorzug.

Insbesondere in der deutschen Schweiz und in Branchen mit wenig Frauenanteil ist die ideologisch begründete Skepsis gegen den vermeintlichen Ausbau des Sozialstaates gross.

Arbeitgeberverband hat Stimmfreigabe beschlossen

Der Vorstand des Schweizerischen Arbeitgeberverbands hat mit deutlicher Mehrheit entschieden, sich am SVP-Referendum gegen den Mutterschaftsurlaub nicht zu beteiligen. Zwar stört man sich an der Tatsache, dass bereits drei Jahre nach einem klaren ablehnenden Volksentscheid erneut ein Projekt für einen bezahlten Mutterschaftsurlaub lanciert wird. Doch der drohende Wildwuchs kantonaler Mutterschaftsprojekte würde für die Wirtschaft aufwändiger und komplizierter werden. Die heutige Vorlage weist auch klare Vorteile gegenüber derjenigen von 1999 auf:

- Keine Grundleistungen aus Steuermitteln
- Keine Mehrwertsteuerprozente
- Arbeitnehmerschaft beteiligt sich an Finanzierung
- Finanzielle Entlastung für Wirtschaft

Aus diesen Gründen gibt der Verband seinen Mitgliederorganisationen Stimmfreigabe. *economiesuisse* schliesst sich der Parole des Arbeitgeberverbands an. SD

Rückfragen:

sascha.dubach@economiesuisse.ch

urs.rellstab@economiesuisse.ch